

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 227

ausgegeben am 10. Juli 2026

Verordnung

vom 30. Juni 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerhandwerk

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Februar 2024 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerhandwerk, LGBL 2024 Nr. 86, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2027.

Art. 52 Ziff. 1 der Beilage

1. Arbeitnehmenden werden folgende Absenzen vergütet. Fällt ein Absenztage auf einen ohnehin arbeitsfreien Tag oder erhält der Arbeitnehmende für diesen Tag bereits Lohnersatz, so wird keine Entschädigung ausgerichtet:
 - a) bei eigener Heirat: 1 Tag;
(...)
 - c) bei Tod des Ehegatten, des eingetragenen Partners, eines Kindes oder von Eltern: 3 Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung);
 - d) bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters, sofern diese mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt haben: drei Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung); andernfalls: ein Tag für die Teilnahme an der Beerdigung;
(...)

Anhang 2 zur Beilage

Es wird folgender Anhang 2 zur Beilage neu eingefügt:

Anhang 2

Lohn- und Protokollvereinbarung zum GAV für das Schreinerergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. August 2026, zur generellen Verteilung, davon einen Sockelbetrag von 50.00 Franken für Löhne bis 5'000.00 Franken.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne.

Berufsbezeichnung	Stundenlohn*	Monatslohn
Schreiner/in im 1. Berufsjahr	23.90 Franken	4'335.00 Franken
Schreiner/in im 2. Berufsjahr	25.10 Franken	4'555.00 Franken
Schreiner/in im 3. Berufsjahr	26.35 Franken	4'780.00 Franken
Schreiner/in ab dem 4. Berufsjahr	27.55 Franken	5'000.00 Franken
Schreinerpraktiker/in im 1. Berufsjahr	20.10 Franken	3'652.00 Franken
Schreinerpraktiker/in im 2. Berufsjahr	20.75 Franken	3'762.00 Franken
Schreinerpraktiker/in ab 3. Berufsjahr	21.35 Franken	3'872.00 Franken
Hilfsarbeiter/in	21.10 Franken	3'828.00 Franken

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (23 Tage Ferien)} \times 1.137]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit (23 Tage Ferien)}) \times 1.137] / 12$

* Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie die Gratifikation (nach Ziff. 7) sind im Stundenlohn nicht enthalten.

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf sechs Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn).

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. (...)

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung
(...)

Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres.

6. Auslagenersatz

Die Mittagsentschädigung beträgt 17.00 Franken. (...)

Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

7. Gratifikation

Alle Arbeitnehmer haben einen Gratifikations-Anspruch auf Basis des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes von 8.33 %.

Die ersten sechs Arbeitsmonate besteht kein Anspruch auf Gratifikation. Ab dem siebten Monat ist eine Gratifikation von 8.33 % des Bruttolohnes rückwirkend auf das volle Jahr auszuzahlen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Sie versteht sich als reine Arbeitszeit (Pausen oder andere Ruhezeiten sind nicht darin enthalten).

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 23 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 9.70 %) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens fünf Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 25 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %).

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Sabine Monauni*

Regierungschefin-Stellvertreterin